

haftierten, einschließlich derjenigen, die wegen der Beteiligung an dem versuchten Staatsstreich vom 25. November 2002 verurteilt wurden, gewährt;

e) das Recht aller Menschen, ungeachtet dessen, ob sie einer religiösen Gruppe angehören oder nicht, auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu achten und die Drangsalierung, Inhaftierung und Verfolgung der Angehörigen religiöser Minderheiten, ob sie registriert sind oder nicht, einzustellen;

f) die für die Registrierung öffentlicher Vereinigungen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, maßgeblichen Gesetze und Verfahren mit den Standards der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Einklang zu bringen und nichtstaatlichen Organisationen, vor allem Menschenrechtsorganisationen, sowie anderen Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich unabhängiger Medien, die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeiten zu ermöglichen;

g) den Vertragsorganen der Vereinten Nationen, gegenüber denen sie eine Berichtsverpflichtung eingegangen ist, Berichte vorzulegen und die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen dieser Vertragsorgane, deren aktuellste die Empfehlungen und abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung sind, gebührend zu berücksichtigen;

h) ihrer Verantwortung nachzukommen, sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben, vor Gericht gestellt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 60/173

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 88 Stimmen und 21 Gegenstimmen bei 60 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴¹⁴:

Dafür: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portu-

⁴¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

gal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Ägypten, Belarus, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Gambia, Guinea, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malaysia, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Äthiopien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Benin, Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Ghana, Guyana, Indien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kap Verde, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kuwait, Lesotho, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Pakistan, Republik Korea, Ruanda, Sambia, Senegal, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Suriname, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

60/173. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsakten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴¹⁵, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴¹⁵, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁴¹⁶ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁴¹⁷ ist,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2003/10 vom 16. April 2003⁴¹⁸, 2004/13 vom 15. April 2004⁴¹⁹ und 2005/11 vom 14. April 2005⁴²⁰,

insbesondere unter Hinweis darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/11 die Generalversammlung nachdrücklich aufforderte, sich mit der Frage der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zu befassen, wenn die Regierung nicht mit dem

⁴¹⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁴¹⁷ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁴¹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 3 (E/2003/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴¹⁹ Ebd., 2004, *Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

⁴²⁰ Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigendum (E/2005/23 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

Sonderberichterstatter der Kommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea zusammenarbeitet und wenn keine Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land zu beobachten ist,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters⁴²¹,

1. *verleiht ihrer ernsten Besorgnis Ausdruck* über

a) die Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Korea anzuerkennen und mit ihm zusammenzuarbeiten;

b) weiterhin eingehende Berichte über systemische, weit verbreitete und schwere Menschenrechtsverletzungen in der Demokratischen Republik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen ordnungsgemäßer Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen Gründen, die Existenz zahlreicher Gefangenenlager und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) Sanktionen gegen Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die aus dem Ausland repatriiert wurden, wie die Behandlung ihrer Ausreise als Landesverrat, der mit Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder mit der Todesstrafe geahndet wird;

iii) alle Bereiche durchdringende, gravierende Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit, der freien Meinungsäußerung, der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Information sowie die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen;

iv) die andauernde Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere Frauenhandel zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat, Zwangsabtreibungen sowie die Ermordung der Kinder repatriierter Mütter, auch in polizeilichen Hafteinrichtungen und Lagern;

v) ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Entführung von Ausländern in Form von Verschwindenlassen;

2. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea sich nicht an Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt beteiligt hat, obwohl die Hohe Kommissarin sich darum bemühte, mit den Behörden der Demo-

kratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht einen Dialog aufzunehmen;

3. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, vor allem über die weit verbreitete Mangelernährung bei Säuglingen, die nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Anteils der Kinder beeinträchtigt;

4. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass humanitäre Organisationen, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere das Welternährungsprogramm, vollen, freien, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen Teilen der Demokratischen Volksrepublik Korea haben, damit sie sicherstellen können, dass die humanitäre Hilfe unparteiisch, nach Maßgabe des Bedarfs und unter Beachtung humanitärer Grundsätze gewährt wird, wobei die Ankündigung der Absicht der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea, ab Januar 2006 keine humanitäre Hilfe mehr anzunehmen, Anlass zu verstärkter Besorgnis in dieser Hinsicht gibt;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *außerdem nachdrücklich auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt zu achten und in dieser Hinsicht die in den genannten Resolutionen der Menschenrechtskommission aufgeführten Maßnahmen, insbesondere die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter, in vollem Umfang durchzuführen.

RESOLUTION 60/174

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 74 Stimmen und 39 Gegenstimmen bei 56 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/509/Add.3 und Corr.1, Ziff. 70)⁴²².

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

⁴²¹ Siehe A/60/306.

⁴²² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.